

Ronnenberg, 07.10.2021

Sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

hiermit möchte ich Sie über aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Kita-Betrieb informieren.

1. 3-G-Regelung:

Die 3-G-Regelung findet auf den allgemeinen Kita-Betrieb keine Anwendung!

Aus der Rechtssystematik der Corona-Verordnung ergibt sich, dass für den Kita-Betrieb allein die Spezialnorm des § 15 Corona-Verordnung anzuwenden ist und nicht die allgemein gültige Regelung des § 8 der Corona-Verordnung. Dies wird umso deutlicher, da der Verordnungsgeber im Entwurf zur aktuell am 22.09.2021 in Kraft getretenen Verordnung zunächst eine entsprechende Regelung aufnehmen wollte, diese aber in der Endfassung gestrichen hat, da die Teilhabe der Eltern am Kita-Betrieb (Eingewöhnung, Elterngespräche, Elternabende) für den Besuch der Kinder relevant ist und von daher kein Kind aufgrund des Rechtsanspruches wegen 3 G vom Kita-Betrieb ausgeschlossen werden soll.

2. Tests für Kinder (betrifft nicht die Horte):

Wie bereits in einer Abfrage mitgeteilt, beabsichtigt das Land ggf. nur noch Nasenabstrichtests für Kinder zu organisieren. Die letzte Lieferung des Landes, die vor kurzem an die Einrichtungen versandt wurde, enthielt Tests die sowohl für die Nase als auch den Mund geeignet sein sollen.

Hinsichtlich der Anzahl an Tests können Sie künftig für Ü3-Kinder bis zu 3 Tests pro Woche ausgegeben. Bei Krippenkindern bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Auch sind die bisherigen Tests weiterhin zu verwenden.

3. Verdachtsfälle, Quarantäne (Auszug vom Gesundheitsamt der Region Hannover):

Wird ein Kind positiv getestet (PCR- oder Schnelltest), muss es unmittelbar nach Hause gehen und in Quarantäne bleiben. Die Eltern müssen unverzüglich die Kita informieren. Ab dem Moment des Testergebnisses beginnt die **14-tägige Quarantänezeit**. War das Testergebnis ein positiver Schnelltest, sollte das Ergebnis durch einen PCR-Test beim Hausarzt bestätigt werden. Die Familie des infizierten Kindes muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben. Dies gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.

Die Eltern müssen alle engen Kontaktpersonen des infizierten Kindes auflisten und diese selbstständig informieren. Dazu gehören die Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld und Kitaumfeld. In Kitas hängt die Zahl der Kontaktpersonen von der Größe der Kita-Gruppen ab. Die Kita-Leitung muss hier festlegen, wer als enge Kontaktperson definiert wird.

Die Eltern müssen das Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Testergebnis informieren. Dafür schreiben sie eine E-Mail mit Namen, Art und Datum des Testes an meldung-corona@region-hannover.de. Die Eltern erhalten eine Bestätigungsmail mit Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zum Umgang mit Kontaktlisten.

Sobald die Eltern darüber informiert wurden, dass ihr Kind Kontaktperson ist, gilt eine sofortige Quarantäne. Diese wird ab dem ersten Tag nach dem letzten Kontakt für 10 Tage gerechnet. Die Quarantäne gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Kinder.

Grundsätzlich sollten Eltern ihre Kinder, die Kontaktpersonen sind, testen lassen, um festzustellen, ob sie selbst infiziert sind.

Kita-Kinder können nach 5 Tagen mittels PCR-Test aus der Quarantäne herausgetestet werden, nach 7 Tagen geht dies auch mittels Schnelltest (Testzentrum, Apotheke oder Arzt)

Grundsätzlich gilt: Freitesten als Kontaktperson geht nur, wenn die Kontaktpersonen zwischenzeitlich keine Corona-Symptome entwickelt haben.

Das Gesundheitsamt stellt keine Bescheinigung über die Freitestung aus. Es reicht, das negative Testergebnis in der Kita vorzuzeigen.

Das Gesundheitsamt stellt nachfolgend die erforderlichen Quarantänebescheinigungen aus.

4. Umgang mit leicht erkrankten Kindern (Auszug vom NLGA)

4.1 Umgang mit banalen Infekten in der Krippe:

Bei Kindern bis zu 3 Jahren, die in einer Krippe betreut werden, müssen leichte Symptome wie geringfügiger Schnupfen oder gelegentliches Husten nicht durch einen SARS-CoV-2-Test abgeklärt werden, wenn diese durch Vorerkrankungen, z.B. Allergien, oder im Kontext mit einem banalen Infekt erklärt werden können, wie sie häufig zu Beginn der institutionellen Betreuung von Kindern beobachtet werden. Solange die Kinder sich ansonsten in einem guten allgemeinen gesundheitlichen Zustand befinden und somit engagiert am pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung teilnehmen können, ist die Betreuung möglich.

Die Tolerierung der Anwendung von Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung durch Kinder hängt maßgeblich vom Alter der Kinder und der Testsituation ab. Deshalb sollte eine Testung von sehr kleinen Kindern nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Anlasslose Testungen werden für Kinder im Krippenalter daher nicht generell empfohlen.

Eine regelhafte Anwendung von Antigen-Schnelltests zur Abklärung von leichten Symptomen wie geringfügigem Schnupfen oder gelegentlichem Husten ist bei Kindern im Krippenalter nur bedingt belastbar.

Bei stärkeren Symptomen ist grundsätzlich von einem Besuch der Einrichtung abzusehen. Eine diagnostische Abklärung wird empfohlen.

Wenn sich für den möglichen infektiösen Zeitraum enge Kontaktpersonen zu diesem Quellfall ermitteln lassen, dann werden diese Kinder entsprechend der Nds. Absonderungsverordnung bzw. den RKI-Empfehlungen (Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2 Infektionen) gehandhabt. Alle anderen Kinder sollen nicht als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden und müssen deshalb nicht in Quarantäne. Die Einrichtung soll die Eltern über den Fall per Aushang informieren. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den Gesundheitszustand ihrer Kinder engmaschig zu beobachten. Treten Symptome wie Fieber, Atemwegserkrankungen oder gastrointestinale Beschwerden auf, sollten diese abgeklärt werden. Auch das Personal der Einrichtung soll verstärkt auf solche Symptome bei den betreuten Kindern achten. Wenn möglich sollte die Gruppe, in der der Quellfall betreut wurde, als eine Kohorte für mindestens eine Woche separat betreut werden. Besorgte Eltern haben immer auch die Möglichkeit, ihre Kinder nicht in die Betreuung zu geben.

Treten mehrere Fälle in engem zeitlichen Zusammenhang auf, muss ggf. nach Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt doch die gesamte Gruppe in Quarantäne versetzt werden.

4.2 Umgang mit banalen Infekten im Kindergarten:

Sofern Kinder ab drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, Krankheitssymptome wie Schnupfen, Husten, Halskratzen oder Räuspern oder andere Symptome (z.B. Durchfall) zeigen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion zurückgehen könnten, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind umgehend in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson krank und führen einen Antigen-Schnelltest zur Laienanwendung durch oder lassen die Symptome ärztlich abklären. Bis zur Abklärung darf das Kind die Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Bei negativem Test und nur leichter Symptomatik ist ein Besuch der Einrichtung weiter möglich.

Bestätigt sich der SARS-CoV-2-Verdacht, wird das Kind aus der Einrichtung genommen und es wird entsprechend der Nds. Absonderungsverordnung bzw. den RKI-Empfehlungen (Entlassungskriterien aus der Isolierung) verfahren.

Ergänzend zur vorgenannten Thematik verweise ich auch auf eine Aktualisierung des Rahmen-Hygieneplans.

5. Maskenpflicht:

Gemäß § 15 Absatz 4 der Corona-Verordnung hat ausgenommen von den Kindern, dem Kita-Personal und z.B. Sprachtherapeuten, Bufdis, etc. jede Person in geschlossenen Räumen während der Betreuung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Im Hortbereich haben Kinder, Kita-Personal und z.B. Sprachtherapeuten, Bufdis, etc. allerdings einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn die Einhaltung des Abstandes nicht eingehalten werden kann.

6. Laternenfest u.ä. Veranstaltungen:

Bei der Planung von Veranstaltungen und Feiern sollte berücksichtigt werden, dass der Durchführung unter freiem Himmel der Vorzug zu geben ist.

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten zu verzichten, insbesondere wenn Kinder und Eltern aus mehreren Gruppen teilnehmen möchten.

Im Übrigen verweise ich auf die Punkte 1 und 5 dieser Mitteilung.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team Kinderbetreuung gerne zur Verfügung.